



STATUTEN

des Jägervereins Safien

Sektion des

Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes



In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Jägerverein Safien" besteht ein Verein (nachfolgend Sektion oder Sektion Safien genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz der Sektion befindet sich am Wohnsitz des Sektionspräsidenten. Gerichtsstand ist Safien.

2. Zweck

Die Sektion bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen. Insbesondere auf dem Gebiet der Fraktionen Safien und Tenna der Gemeinde Safiental und steht dort für einen geordneten Patentjagdbetrieb ein.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.

3. Mitgliedschaft im BKPJV

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Jagd- und Hegebezirks III des BKPJV.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über die Sektionsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Sektionsversammlung festgelegt werden.

Zusammen mit dem Sektionsbeitrag zieht der Sektionsvorstand bei den A-Mitgliedern der Sektion zudem den von der Delegiertenversammlung des BKPJV festgelegten Verbandsbeitrag ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Zudem zieht der Sektionsvorstand bei allen Mitgliedern, die die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonniert haben, den Abonnementsbeitrag für den Bündner Jäger ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

5. Sektionsmitgliedschaft

Aktivmitglieder (A-Mitglied, B-Mitglied, Freimitglied sowie Jagdkandidaten) der Sektion sind natürliche Personen. Passivmitglieder oder Gönner der Sektion sind natürliche oder juristische Personen. Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

A-Mitglied

A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet.

Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

B-Mitglied

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Ehrenmitglied

Mitgliedern, die sich in hohem Masse Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss der Sektionsversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Jägervereins Safien verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der statutarischen Beiträge für die Sektion befreit. Sie geniessen weiterhin alle Rechte der Mitglieder.

Jagdkandidat

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in der Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder. Jagdkandidaten sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Passiv-Mitglied oder Gönner

Die Sektion kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonnieren.

6. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Sektionspräsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Sektionsversammlung. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch die Sektionsversammlung oder Ausschluss durch den Zentralvorstand des BKPJV oder Tod.

Gegen den Ausschluss durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

8. Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Sektionsversammlung
- b) der Sektionsvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Sektionsversammlung

Das oberste Organ der Sektion ist die Sektionsversammlung. Eine ordentliche Sektionsversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Sektionsversammlung werden alle Mitglieder 14 Tage im voraus mit Angabe der Traktanden schriftlich oder per elektronische Medien eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig und deren Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Wenn ein fünftel der Stamm-Mitglieder das schriftliche Begehren stellen, so muss innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Sektionsversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Sektionsversammlung liegt auch in der Kompetenz des Vorstandes.

Die Sektionsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme: - Protokoll der letzten Sektionsversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresbericht des Hegeobmanns
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
- b) Wahlen für eine zweijährige Amtszeit:
 - des Vorstandes
 - der zwei Rechnungsrevisoren
 - der drei Mitglieder der TrophäenbewertungskommissionWahlen für eine einjährige Amtszeit:
 - Delegierte für die DV des BKPJV
 - ein Delegierter für die Jagdschiessanlage
- c) Festsetzung des Sektionsbeitrags
- d) Beschlussfassung über die Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung des BKPJV
- e) Beschlussfassung über alle für die Sektion relevanten Geschäfte, sofern diese vom Vorstand traktandiert worden sind oder einem Mitglied mindestens 30 Tage vor einer Sektionsversammlung schriftlich zur Traktandierung an den Sektionsvorstand eingereicht worden sind.

Grundsätzlich finden die Wahlen und Abstimmungen mit offenem Handmehr statt. Auf Antrag des Vorstandes oder mindestens fünf Mitgliedern werden die Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt.

10. Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus fünf Personen, nämlich dem Sektionspräsidenten, dem Aktuar, dem Sektionshegeobmann, dem Kassier sowie dem Materialwart / Schützenmeister. Der Aktuar waltet als Vice-Präsident und vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Anderweitige Stellvertretungen werden vom Vorstand festgelegt. Alle Vorstandsmitglieder müssen A- Mitglieder der Jägersektion Safien sein.

Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Sektionspräsident und der Sektionshegeobmann vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung des BKPJV.

11. Die Revisoren

Die Revisoren, prüfen die Vereinsabrechnung zu Handen der Sektionsversammlung und haben schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

12. Unterschrift

Der Sektionspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Sektionsvorstandes Kollektivunterschrift zu zweien. Zur Erledigung der Bankgeschäfte kann der Vorstand dem Kassier die Einzelunterschrift erteilen.

13. Haftung

Für die Schulden der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Sektionsstatuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der entsprechenden Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Sektionsversammlung abzuhalten. An dieser Sektionsversammlung kann die Sektion auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Sektionsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion hat der Sektionsvorstand das Protokoll und Kassabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschliessend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Sektionsvermögen zu übergeben.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Sektionsversammlung vom 11.04.2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Sektionspräsident:

Der Protokollführer:

.....

Johannes Casutt

.....

Marlis Coray

Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am: 08.05.2014